

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gribba.

Nr. 244.

Donnerstag, 19. Oktober 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kameras für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Das für das Jahr 1911 aufgestellte Verzeichnis der in Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 20. Oktober 1911 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohner-Verzeichnis, Zimmer Nr. 14, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im Ubrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Oktober 1911. Sgr.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungs-Vorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Bundeskonventionsrats,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizei-Verfahren der Städte, welche von der Unabhängigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 19. Oktober 1911.

* Die Einweihung des neuen Handelsschulgebäudes findet Dienstag, den 24. Oktober, vormittags 10 Uhr statt. Der Weiheakt wird im Festraum des neuen Handelsschulgebäudes abgehalten.

* Der hiesigen Polizei ist mitgeteilt worden, daß am 21. September ds. Jrs. im Gasthof zu Striegnitz ein Provisionsreisender aus Niederleutersdorf 300 Stück Zigarren zu verkaufen gesucht hat. Er hat dabei angegeben, daß er die Zigarren in Riesa gekauft habe. Da ihm bereits in zwei Fällen Zigarren Diebstähle nachgewiesen sind, so wird vermutet, daß er auch die 300 Stück Zigarren gestohlen hat. Etwaige Verleumdungen werden ersucht, der Polizei oder der Gendarmarie Mitteilung zukommen zu lassen.

* Zwei junge Burschen versuchten vergangene Nacht in der Hauptstraße eine Umfassungsmauer dadurch

zu beschädigen, daß sie aus dem Mauerwerk Steine herauswucherten. Sie wurden aber bei ihrer „Arbeit“ von der Polizei betreten, die ihnen durch ein Strafmandat die Freude an dieser nächtlichen Streiche etwas verbittern wird.

* Gestern vormittags zwischen 10 und 12 Uhr ist auf der Albertstraße ein Fahrrad, Marke „Ezelsior“, gestohlen worden. Das Rad hatte am Fußweg vor dem Amtsgericht gestanden.

— Unter den wichtigsten Gesetzesvorlagen, die dem am 7. November d. J. zusammentretenden Landtage zugehen werden, befinden sich auch solche zur Neuordnung der Bezüge der Hinterbliebenen von Staatsdienern, Geistlichen und Beamten vom 1. Januar 1912 an. Die fraglichen Gesetzesentwürfe bringen zwar eine Erhöhung der Witwen- und Waisenpensionen, haben aber andererseits auch den Zweck, die einschlagenden Bestimmungen zeitgemäß zu gestalten. Mit der herrschenden Tenorung haben die Gesetzesentwürfe nichts zu tun. Der Minimallohn der Hinter-

Der zweite diesjährige Jahrmarkt findet am 22., 23. und 24. Oktober statt; er beginnt am 22. Oktober mittags 12 Uhr und endet am 24. Oktober mittags 12 Uhr.

Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 22. Oktober nur von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gestattet. Am 23. Oktober — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 10 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufsstände zu schließen:

am 22. und 23. Oktober abends um 10 Uhr,
am 24. Oktober mittags um 12 Uhr.

Das Aufbauen von Buden soll am 22. Oktober von vormittags 1/11 Uhr an gestattet sein.

Das Stättegeld haben die Marktrenten bis Montag mittags in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Wer Montag mittags ohne Cultung über das bezahlte Stättegeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünffachen Betrage des Stättegeldes bestraft — § 11 der Marktordnung —. Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättegeld am Montag nachmittags an den Marktanschuh — § 12 der Marktordnung —.

Hausierern und Händlern, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen selbst, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin- und hergehen.

Verboten ist ferner:

- a. das Schreien beim Anpreisen der Waren,
- b. das Musizieren auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
- c. aller Bier- und Brauntweinschank in Buden und auf Verkaufsständen,
- d. die Aufstellung sogenannter Kunstfeger- und anderer Glanzspiele, das Ringen und Plattenwerfen und ähnliche Veranlassungen,
- e. das Feilbieten von unästhetischen oder sonst anstößigen, insbesondere der unter dem Begriff „Schundliteratur“ fallenden Literaturerzeugnisse, Postkarten und Bilder.

Sogenannte Hochstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättegeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

1. Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Hochständen zum Verkauf auslegen, sowie die Korbmacher und Wäcker auf dem Albertplatz;
2. Schuhmacher und Filzwarenhändler in der Kirchstraße;
3. Topfwarenhändler in der Straße oberhalb der Parkreitreppe.
4. Schwarenhandler und Schaubudenbesitzer u. s. w. nach Anweisung des Marktmeisters.

Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus.

Den Anweisungen des Marktmeisters und der ausführenden Polizeiorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach §§ 184, 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33b, 56c 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Oktober 1911. Rr.

Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag, von nachmittags 4 Uhr an, kommt Schmetkefleisch, gelocht, Pfund 40 Pfg., zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

bleibenpension soll für Staatsdiener mit 300 M. normiert werden. Auf eine Bestimmung, die den Gesetzen rückwirkende Kraft geben würde, ist die Regierung aus finanziellen und auch aus technischen Erwägungen nicht zugestimmt. Dieses Moment wird voraussichtlich zu großen Schwierigkeiten im Landtage führen. Die finanzielle Folge rückwirkender Kraft der Gesetze würde eine Mehraufwendung von 3 000 000 M. jährlich sein.

— Unter der Aufschrift: „Sächsische Namen deutscher Kriegsschiffe“ schreibt Wolffs Sächs. Landesdienst: Seine Majestät der Kaiser hat, wie gemeldet, an König Friedrich August ein Telegramm des Inhalts gerichtet, daß für die das Linien Schiff „Regir“ der Name „König Albert“ gewählt sei. Schon seit Jahren hat das sächsische Königshaus an den Bestrebungen für die Schaffung einer starken Flotte ein reges Interesse bekundet. Wohlten doch auch Mitglieder des sächsischen Königshauses als Taufpaten dem Stapellauf dreier Kriegsschiffe bei, die Sächsens Herrscherhaus und Volk mit den